

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 9. Dezember 2010

Nr. 29

Tag	INHALT	Seite
30. 11. 10	Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze	989
30. 11. 10	Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in Baden-Württemberg (Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg – EZuLVOBW)	994
30. 11. 10	Verordnung der Landesregierung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 59 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (Unfallentschädigungsverordnung Baden-Württemberg – UEVOBW)	999
30. 11. 10	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen	1001
28. 10. 10	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Aufstiegsverordnung	1002
1. 11. 10	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Elternbeiratsverordnung	1002
16. 11. 10	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UVM – GebVO UVM)	1003
23. 11. 10	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Architekteneintragungsverordnung und der Berufsgerichtsordnung	1029
25. 11. 10	Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)	1031
4. 11. 10	Veröffentlichung gemeinsam gestalteter Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sowie gemeinsam mit dem ZDF gestalteter Telemedienangebote	1032

Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 30. November 2010

Der Landtag hat am 24. November 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 971), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens sind insbesondere

1. die Landesvermessung,
 2. die Führung des Liegenschaftskatasters,
 3. die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einschließlich der Abmarkung der Flurstücksgrenzen,
 4. der Nachweis der Landesgrenze und
 5. das Vorhalten, Bereitstellen und Übermitteln von Geobasisinformationen.«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Geobasisinformationen sind die Informationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, die in den Geoinformationssystemen des amtlichen Vermessungswesens vorgehalten und bereitgestellt werden.«
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- »(3) Geobasisinformationen werden auf Antrag übermittelt, soweit nicht eine Rechtsvorschrift eine Übermittlung oder Veröffentlichung von Amts wegen vorschreibt. Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen.
- (4) Die Vermessungsbehörden können Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung von Geobasisinformationen einräumen. Hierfür erheben die Vermessungsbehörden Gebühren und Entgelte.«
3. § 3 erhält folgende Fassung:
- »§ 3
- Landesvermessung*
- (1) Die Landesvermessung umfasst die landesweit einheitliche Grundlagenvermessung, topographische Landesaufnahme und Kartographie.
- (2) Durch die Grundlagenvermessung werden geodätische Referenzsysteme durch Festpunkte und einen satellitengestützten Positionierungsdienst realisiert sowie geodätische Informationen nach Lage, Höhe und Schwere erhoben und geführt.
- (3) Durch die topographische Landesaufnahme werden topographische Informationen über die Erscheinungsformen der Landschaft nach Gestalt und Nutzung erhoben und geführt.
- (4) Durch die Kartographie werden Geobasisinformationen aufbereitet, als kartographische Informationen geführt und in topographischen Karten sowie in weiteren digitalen und analogen Produkten präsentiert.«
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Im Liegenschaftskataster werden Informationen über die Liegenschaften und deren Eigenschaften, die Festlegung der Flurstücksgrenzen, öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse geführt.«
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Das Liegenschaftskataster wird fortgeführt insbesondere durch Übernahme
1. der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen,
 2. der von den Grundbuchämtern mitgeteilten Veränderungen und
3. der geänderten Bodenschätzungsergebnisse nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176).«
5. § 5 erhält folgende Fassung:
- »§ 5
- Liegenschaftsvermessungen*
- (1) Liegenschaftsvermessungen sind Katastervermessungen und Grenzfeststellungen.
- (2) Katastervermessungen sind Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Insbesondere sind die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und die Aufnahme neuer und veränderter Gebäude durch Katastervermessung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.
- (3) Grenzfeststellungen sind Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster.
- (4) Ist eine beabsichtigte Rechtsänderung nicht innerhalb einer von der Vermessungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist im Grundbuch eingetragen worden, so kann die zu diesem Zweck vorgenommene Katastervermessung, soweit dies erforderlich ist, aufgehoben werden.
- (5) Eine durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzte Grenze ist durch eine entsprechende Liegenschaftsvermessung umzusetzen.«
6. § 6 erhält folgende Fassung:
- »§ 6
- Abmarken der Flurstücksgrenzen*
- (1) Flurstücksgrenzen werden auf Antrag mit Grenzzeichen abgemarkt; der Antrag eines Eigentümers oder Erbbauberechtigten eines angrenzenden Grundstücks ist ausreichend.
- (2) Stimmt die Abmarkung einer Flurstücksgrenze mit deren Festlegung im Liegenschaftskataster überein, so wird vermutet, dass durch die Grenzzeichen die Flurstücksgrenze richtig abgemarkt ist. Die Abmarkung stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein, wenn die Abweichung der Lage eines Grenzzeichens von seiner Festlegung im Liegenschaftskataster die von der obersten Vermessungsbehörde festgesetzte zulässige Abweichung nicht überschreitet.
- (3) Nicht abgemarkt werden Flurstücksgrenzen, wenn
1. diese im Bett von Gewässern verlaufen,
 2. diese am Bett von Gewässern verlaufen und nach wasserrechtlichen Vorschriften den natürlichen Veränderungen der Gewässer folgen oder
 3. die Abmarkung nicht zumutbar ist.

- (4) Abmarkungsmängel liegen vor, wenn Grenzzeichen sich nicht mehr in der richtigen Lage befinden. Fehlende oder beschädigte Grenzzeichen der Landesgrenze sind ebenfalls Abmarkungsmängel. Abmarkungsmängel werden von Amts wegen behoben.
- (5) Zur Abmarkung der Flurstücksgrenzen dürfen nur zugelassene Grenzzeichen verwendet werden.«
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz« ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Worte »Aufgaben des Liegenschaftskatasters« durch die Worte »der Führung des Liegenschaftskatasters und der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen« ersetzt.
8. § 8 erhält folgende Fassung:
- »§ 8
Zuständigkeiten
- (1) Die unteren Vermessungsbehörden sind insbesondere zuständig für die Vermessungsaufgaben
- Führung des Liegenschaftskatasters,
 - Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
 - Übermitteln der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und
 - Nachweis der Landesgrenze.
- Die Gemeinden nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 können die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters vorhalten und bereitstellen, wenn der zeitnahe Datenabgleich mit dem landesweiten Datenbestand nach Absatz 4 Nr. 3 gewährleistet ist.
- (2) Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu erledigen. Abweichend davon können die unteren Vermessungsbehörden Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen durchführen
- im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach Maßgabe des Baugesetzbuches oder des Flurbereinigungsgesetzes,
 - an langgestreckten Anlagen wie Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern und Dämmen mit einer neuen Achslänge über 100 m,
 - an Grundstücken im Eigentum des jeweiligen Landkreises, der jeweiligen Gemeinde nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 oder einer juristischen Person, an der der Landkreis oder die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - an Grundstücken, an denen der jeweilige Landkreis oder die jeweilige Gemeinde nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 oder eine juristische Person, an der der Landkreis oder die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, ein Interesse am Erwerb hat,
5. bis 31. Dezember 2013 auf Antrag einer Gemeinde, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 fällt, oder einer juristischen Person, an der diese Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.
- (3) Von den unteren Vermessungsbehörden sind Liegenschaftsvermessungen im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verbleibenden Zuständigkeiten mindestens in dem Umfang wahrzunehmen, dass der Erhalt der Fachkompetenz und die Ausbildung des Berufsnachwuchses sichergestellt wird.
- (4) Die obere Vermessungsbehörde ist insbesondere zuständig für die Vermessungsaufgaben
- Landesvermessung,
 - Vorhalten, Bereitstellen und Übermitteln der Geobasisinformationen der Landesvermessung,
 - landesweit flächendeckendes Vorhalten, Bereitstellen und Übermitteln der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und
 - Mitwirkung bei Landesgrenzangelegenheiten.
- (5) Die obere Vermessungsbehörde führt die Fachaufsicht über die unteren Vermessungsbehörden.
- (6) Die oberste Vermessungsbehörde kann Teilbereiche der Vermessungsaufgaben nach Absatz 1 vorübergehend der oberen Vermessungsbehörde zuweisen.«
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »die Führung des Liegenschaftskatasters und die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen« durch die Worte »die in § 8 Abs. 1 genannten Aufgaben« ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort »bestellt« die Worte »auf Antrag« eingefügt und die Worte »in Bezirken unterer Vermessungsbehörden« gestrichen.
 - In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »den Amtsbezirk und« gestrichen.
 - Absatz 6 wird aufgehoben.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
»Darüber hinaus ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur befugt, Gebäude von Amts

- wegen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen.«
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 »Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen im Gebiet des Land- oder Stadtkreises, in dem sein Amtssitz liegt, und in den angrenzenden Land- oder Stadtkreisen anzunehmen und in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zuzüglich der Umsatzsteuer auszuführen.«
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 aa) Es wird folgender Satz vorangestellt:
 »Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zusammenschließen.«
 bb) Der neue Satz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 8 Halbsatz 1 werden das Wort »sonstige« gestrichen und nach dem Wort »Bindungen« die Worte »nach Absatz 6« eingefügt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 3 wird gestrichen.
 bb) Im neuen Satz 3 werden das Wort »Rechtsverordnung« durch das Wort »Rechtsvorschrift« ersetzt und nach dem Wort »verpflichtet« die Worte »oder befugt« eingefügt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden die Worte »Erheben und Übermitteln von Informationen« durch die Worte »Erhebung von Informationen« ersetzt.
 b) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 Die Worte »Der Leiter der unteren Vermessungsbehörde« werden durch die Worte »Die bei der unteren Vermessungsbehörde mit der Leitung der Vermessungsaufgaben beauftragte Person« ersetzt und die Worte »und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure« werden gestrichen.
15. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach der Angabe »Absatz 1 Nr. 1 bis 3,« die Worte »soweit nicht Festpunkte der Landesvermessung betroffen sind,« eingefügt und das Wort »Basisinformationen« durch das Wort »Geobasisinformationen« ersetzt.
 b) In Satz 2 werden nach den Worten »Vermessungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten« die Worte »nach Absatz 1 Nr. 1 und 3, soweit Festpunkte der Landesvermessung betroffen sind,« eingefügt und das Wort »Basisinformationen« durch das Wort »Geobasisinformationen« ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 1 bis 3.
 bb) In Satz 2 wird die Zahl »5« durch die Zahl »3« ersetzt.
 b) In Absatz 2 Nr.1 werden das Wort »erfassen« durch das Wort »erheben« und das Wort »weiterzugeben« durch die Worte »zu übermitteln« ersetzt.
17. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Vermessungsgesetzes vom 12. April 1988 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 260), wird aufgehoben.

§ 2

Artikel 179 Abs.2 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 574) wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 erfolgten Bestellungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gelten ohne die Festlegung von Amtsbezirken fort.

(2) Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 zeitweilig ausgesetzten Abmarkungen sind von den aussetzenden Stellen unverzüglich nachzuholen, sobald der Grund für die Aussetzung der Abmarkung weggefallen ist.

(3) Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nr.8 § 8 Abs.2 zuständigen Vermessungsbehörden haben eingeleitete Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen, die bei Inkrafttreten von Artikel 1 Nr.8 § 8 Abs.2 ausschließlich Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zugewiesen sind, unverzüglich abzuschließen.

(4) Die bis zum 31. Dezember 2013 gemäß Artikel 1 Nr.8 § 8 Abs.2 Satz 2 Nr.5 zuständigen Vermessungsbehörden haben eingeleitete Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen, die ab dem 1. Januar 2014 ausschließlich Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zugewiesen sind, unverzüglich abzuschließen.

Artikel 4

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 60 a des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 983), wird wie folgt geändert: § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Befähigung für die Laufbahn nach Absatz 1 besitzen auch Beamtinnen und Beamte, die einen Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst absolviert haben oder deren Befähigung für den gehobenen Forstdienst der Landespersonalausschuss festgestellt hat.«

Artikel 5

Überleitung der vorhandenen Beamten
des gehobenen Forstdienstes

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Forstdienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A9 (Forstinspektor/-in) werden am 1. Januar 2011 in ein Amt der Besoldungsgruppe A10 (Forstoberinspektor/-in) übergeleitet.

Artikel 6

Änderung des Landwirtschafts-
und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 655, ber. S. 756), wird wie folgt geändert:

§ 25 b erhält folgende Fassung:

»§ 25 b

*Aufforstungsgebiete, Nichtaufforstungsgebiete,
Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen*

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung Gebiete festsetzen, die aufgeforstet (Aufforstungsgebiete) oder nicht aufgeforstet (Nichtaufforstungsgebiete) werden dürfen oder in denen Weihnachtsbaumkulturen nicht angelegt werden dürfen (Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen). Für Aufforstungsgebiete gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Aufforstungsgebiete dürfen nur für Bereiche festgesetzt werden, für die Versagungsgründe nach § 25 Abs. 2 nicht entgegenstehen. Bei der Festsetzung von Aufforstungsgebieten sind in der Satzung oder in Karten, auf die verwiesen wird, Regelungen zur standortgerechten, ordnungsgemäßen Bestandesbegründung und Waldbewirtschaftung auf Vorschlag der unteren Forstbehörde

zu treffen. Die natürliche Bewaldung und die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder Schmuck- und Zierreisigkulturen einschließlich Waldsträuchern oder Vorratspflanzungen von Waldbäumen kann zugelassen werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Gegenüber den an das Aufforstungsgebiet angrenzenden Grundstücken ist ein Abstand von 8 m einzuhalten. § 15 Abs. 3 des Nachbarrechtsgesetzes gilt entsprechend. Innerhalb des Aufforstungsgebiets ist gegenüber nicht aufgeforsteten, landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Nachbargrundstücken ein Mindestwaldabstand von 4 m, gegenüber aufgeforsteten sowie landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzten Nachbargrundstücken ein Mindestwaldabstand von 1 m einzuhalten. Die Abstandsregelungen gelten auch für Kulturen von Weihnachtsbäumen und Vorratspflanzungen von Waldbäumen und Waldsträuchern.

(3) Nichtaufforstungsgebiete und Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur für Bereiche festgesetzt werden, für die Versagungsgründe nach § 25 Abs. 2 vorliegen. Kulturen von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern sowie Vorratspflanzungen von Waldbäumen sind in Nichtaufforstungsgebieten nur unter den in § 25 a Abs. 2 und 4 geregelten Voraussetzungen zulässig. Auf Antrag kann die Gemeinde, die die Satzung erlassen hat, im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(4) Bei der Aufstellung der Satzung sind die von der Planung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange anzuhören. Diesen Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt werden.

(5) Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(6) Die Gemeinde hat den Entwurf der Satzung mit den Karten, auf die verwiesen wird, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen ist gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluss zu entscheiden.

(7) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums. Das Regierungspräsidium beteiligt, wenn es nicht selbst höhere Forstbehörde ist, die zuständige höhere Forstbehörde; dies gilt nicht bei der Festsetzung von Gebieten ohne Weihnachtsbaumkulturen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht.«

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 8 § 8 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst vom 5. Oktober 2004 (GBl. S. 778) außer Kraft.

(4) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 30. November 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Verordnung der Landesregierung
über die Gewährung von
Erschwerniszulagen in Baden-Württemberg
(Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg – EZulVOBW)**

Vom 30. November 2010

Auf Grund von § 63 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen im Geltungsbereich von § 1 LBesGBW. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 2

Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

§ 3

Erschwerniszulage bei einer Verwendung im Dienst des Bundes oder eines anderen Landes

Sehen die Vorschriften zu den Erschwerniszulagen des Bundes oder eines anderen Landes Zulagen vor, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so erhalten Beamte und Richter während der Zeit der Verwendung im Dienst des Bundes oder eines anderen Landes die Erschwerniszulage nach Maßgabe und in Höhe der Vorschriften des Bundes oder dieses Landes, wenn der Dienstherr, für den der Beamte oder Richter tätig ist, diese in vollem Umfang erstattet.

2. ABSCHNITT

Einzeln abzugeltende Erschwernisse

1. Unterabschnitt

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und
Zulage für lageorientierten Dienst

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden; bei Teilzeitbeschäftigung werden diese Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit reduziert. Die Empfänger, die dem Polizeivollzugsdienst angehören, erhalten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 anstelle einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten eine Zulage für lageorientierten Dienst.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. zur Nachtzeit (Nachtdienst),
2. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Sonn- und Feiertagsdienst),
3. an Samstagen in der Zeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr (Samstagnachmittagsdienst) sowie

4. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr.

Nachtzeit ist die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. Sonn- und Feiertagsdienst ist der Dienst zwischen 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages.

(3) Lageorientierter Dienst ist der Dienst nach Absatz 2 im Polizeivollzugsdienst.

(4) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbildung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten oder lageorientiert geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten oder lageorientiert geleistet wird; bei Teilzeitbeschäftigung werden diese Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit reduziert.

(5) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten oder zum lageorientierten Dienst gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(6) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 5 ist das Bereithalten des hierzu Verpflichteten in seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

§ 5

Höhe und Berechnung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(1) Die Zulage beträgt für

1. Nachtdienst 1,28 Euro je Stunde,
2. Sonn- und Feiertagsdienst 2,91 Euro je Stunde,
3. Samstagnachmittagsdienst 0,64 Euro je Stunde und
4. Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr 2,91 Euro je Stunde.

(2) Für Beamte des Steuerfahndungsdienstes nach § 48 LBesGBW, für Beamte der Feuerwehr nach § 49 LBesGBW sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A bei den Justizvollzugsanstalten und für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst tritt an die Stelle des Betrags nach Absatz 1 Nr. 3 der Betrag von 0,77 Euro.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt. Wenn in einem Zeitraum zeitgleich mehrere Zulagentatbestände nach Absatz 1 erfüllt werden, wird dafür die Zulage mit dem höchsten Stundenbetrag gezahlt.

§ 6

Höhe und Berechnung der Zulage für lageorientierten Dienst

(1) Die Zulage beträgt für

1. Nachtdienst in den donnerstags, freitags und samstags und vor gesetzlichen Feiertagen beginnenden Nächten 2,91 Euro je Stunde, in den übrigen Nächten 1,28 Euro je Stunde,
2. Sonn- und Feiertagsdienst 2,91 Euro je Stunde,
3. Samstagnachmittagsdienst 0,77 Euro je Stunde und
4. Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr 2,91 Euro je Stunde.

(2) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Fortzahlung der Zulagen bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne von § 52 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) wird Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Zulage für lageorientierten Dienst weitergewährt. Ferner werden die Zulagen weitergewährt, wenn Beamte bei einem besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit einen Unfall erleiden, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass die sonstigen Voraussetzungen des § 46 LBeamVGBW vorliegen. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulagen ist der Durchschnitt der jeweiligen Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

§ 8

Ausschluss der Zulagen durch andere Zulagen

Die Zulagen werden nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach § 54 LBesGBW,
2. einer Zulage nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW,
3. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst nach §§ 67 und 68 LBesGBW,
4. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag (§ 78 LBesGBW).

§ 9

Sonstiger Ausschluss der Zulagen

Die Zulagen entfallen oder sie verringern sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten oder der lageorientierte Dienst auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

2. Unterabschnitt

Zulage für Tauchertätigkeit

§ 10

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.
 (2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser
1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
 2. mit Helm oder Tauchgerät.
- Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

§ 11

Höhe der Zulage

- (1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 3,09 Euro.
 (2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe
- | | |
|------------------------|-------------|
| bis zu 5 Metern | 12,82 Euro, |
| von mehr als 5 Metern | 15,56 Euro, |
| von mehr als 10 Metern | 19,33 Euro, |
| von mehr als 15 Metern | 24,90 Euro. |
- Für Tauchtiefen von mehr als 20 Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 4,97 Euro je Stunde.
 (3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit
1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 Prozent,
 2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 Prozent,
 3. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 Grad C Wärme um 25 Prozent.
- (4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 2 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 12

Berechnung der Zulage

- (1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von 10 bis 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.
 (2) Als Tauchzeit gilt
1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,

2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

3. Unterabschnitt

Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter

§ 13

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflegedienst, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 1,39 Euro.

4. Unterabschnitt

Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes

§ 14

Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes

Für Berechtigte im Geltungsbereich des § 1 LBesGBW finden für Zulagen

1. für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen,
 2. für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des luft-hygienischen Überwachungsdienstes und
 3. für Klimaerprobung und Unterdruckkammerdienst
- die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen im 3. bis 5. Titel des Abschnitts 2 der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

3. ABSCHNITT

Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 15

Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 16 bis 20 nichts anderes bestimmt ist.
 (2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulageregelung eine

tageweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 16

Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
5. einer Dienstreise,

soweit in den §§ 17 bis 20 nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 bis 5 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn bei Beamten die Voraussetzungen des § 52 LBeamtVGBW erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Beamte des Lebenseinsatzes bei der Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

§ 17

Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst

(1) Beamte erhalten eine Wechselschichtzulage von 102,26 Euro monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei regelmäßig in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Bei Teilzeitbeschäftigung werden die in Satz 1 genannten 40 Dienststunden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

1. eine Schichtzulage von 61,36 Euro monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil

nach dem Schichtplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,

2. eine Schichtzulage von 46,02 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
3. eine Schichtzulage von 35,79 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Bei Teilzeitbeschäftigung werden die in Nummer 1 genannten 40 Dienststunden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterscheidung zwischen Voll- und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 Prozent der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Zulagen nach § 19 oder Auslandsdienstbezüge oder Auslandsverwendungszuschlag nach § 78 LBesGBW erhalten oder die auf Schiffen oder schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

(4) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 48, 49, 50, 51 oder 57 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach § 50 LBesGBW haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 76,69 Euro monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 18

Zulagen für den Krankenpflegedienst

(1) Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflegedienst, die

1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen Patienten pflegen,

2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskranke Patienten pflegen,
3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen,
4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen,

erhalten eine Zulage von monatlich 15,34 Euro.

(2) Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflegedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (zum Beispiel Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
4. Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,

5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
6. Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 46,02 Euro. Die Zulage erhalten auch Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflegedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 13 angerechnet.

(3) Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflegedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (OpenDoor-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsassylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen der Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich 61,36 Euro.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine nach § 50 LBesGBW gewährte Stellenzulage ist mit dem Betrag von 46,02 Euro anzurechnen.

§ 19

Zulage für besondere Einsätze

(1) Eine Zulage in Höhe von 153,39 Euro monatlich erhält, wer als

1. Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilien Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando des Landes für besondere polizeiliche Einsätze oder als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen,

2. Beamter unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler

3. Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Sicherheitsgruppe Justizvollzug

verwendet wird.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach §§ 53 und 57 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW sowie einer Zulage nach § 20 gewährt. Neben einer Stellenzulage nach § 55 LBesGBW wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach §§ 48 oder 50 LBesGBW den Betrag der Stellenzulage nach § 55 LBesGBW übersteigt.

§ 20

Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen oder den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamte, die

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstabweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,

2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind

(Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker
jeweils mit Zusatzqualifikation 176,40 Euro,
2. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker
jeweils ohne Zusatzqualifikation 132,94 Euro,
3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2)
bei zehn oder mehr Flügen im
laufenden Kalendermonat 46,02 Euro.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro. § 16 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

4. ABSCHNITT

Inkrafttretensvorschrift

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
RECH	PROF'IN DR. SCHICK
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Verordnung der Landesregierung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 59 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (Unfallentschädigungsverordnung Baden-Württemberg – UEVOBW)

Vom 30. November 2010

Auf Grund von § 59 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVG BW) vom 9. November 2010 (GBl S. 793, 911) wird verordnet:

§ 1

Flugdienst

(1) Flugdienst im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (LBeamVG BW) ist jeder Aufenthalt, der an Bord eines Luftfahrzeugs zur Durchführung eines Flugauftrags oder eines sonstigen dienstlichen Auftrags vom Beginn des Starts bis zur Beendigung der Landung erforderlich ist.

(2) Der Start beginnt nach der Freigabe zum Start oder aus eigenem Entschluss des verantwortlichen Luftfahrzeugführers mit der Bewegung des Luftfahrzeugs zum Zweck des Abhebens und endet mit Erreichen der Reiseflughöhe oder der durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung oder aus eigenem Entschluss des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und endet bei Starrflüglern mit dem Verlassen der Start- und Landebahn, bei Drehflüglern mit dem Aufsetzen oder dem Ausrollen.

(3) Zum Flugdienst gehören auch

1. bei Luftfahrzeugen mit Strahl- oder Turbinenantrieb
 - a) das Rollen, Schweben oder Anschwimmen von der Park- zur Startposition und das Rollen, Schweben oder Abschwimmen nach dem Verlassen der Start- und Landebahn oder des Landepunkts zur Parkposition,
 - b) der Betrieb im Stand vom Anlassen des Triebwerks bis zum Stillstand des Triebwerks sowie die Bewegung bei laufendem Triebwerk zum Zweck von Funktionsprüfungen oder Positionswechseln,
2. bei Starrflüglern mit Kolbentriebwerk das Rollen auf nicht ordnungsgemäß ausgebauter und befestigter Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Luftfahrzeugführer vorher erkundet ist,
3. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm,
4. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung dazu Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflüglers oder beim Abseilen oder Aufseilen an einem Drehflügler.

§ 2

Besonders gefährdetes fliegendes Personal

- (1) Beamte, die
1. zur Besetzung eines Starrflüglers mit Strahl- oder Turbinenantrieb gehören,
 2. in der Ausbildung zum Angehörigen der Besatzung, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder auf einen anderen Luftfahrzeugtyp umgeschult werden,
 3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung oder zum Prüfpersonal für die Abnahme fliegerischer Prüfungen gehören,
 4. Dienstverrichtungen nach § 1 Abs. 3 vornehmen,
 5. einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 3 Abs. 1) durchführen,
 6. zur Besetzung eines Luftfahrzeugs gehören, das sich in einem besonders gefährlichen Flug- oder Betriebszustand (§ 3 Abs. 3) befindet,
- sind Angehörige des besonders gefährdeten fliegenden Personals.

(2) Für Beamte, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrages in einem Luftfahrzeug des Bundes, eines Landes oder der verbündeten Streitkräfte mitfliegen, gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 3

Besonders gefährlicher Auftrag, Flug- oder Betriebszustand

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) liegt vor bei vorgeschriebenen Flügen

1. in einer Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
2. mit Verlastung oder Abwurf von Gegenständen,
3. im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
4. im Langsamflug, Kunstflug oder Verbandsflug,
5. zur Durchführung von Messungen im Rahmen der Flugsicherung oder Wettererkundung (Messflug),
6. im Gebirge bei einem seitlichen Abstand von weniger als 20 Metern zu einer Steilwand,
7. zur Erprobung oder zum Nachfliegen von neuen Luftfahrzeugtypen oder Luftfahrzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks,
8. zur Abnahme von neuen Luftfahrzeugen,
9. zur Überprüfung von überholten Luftfahrzeugen oder neuen oder erneuerten wesentlichen Luftfahrzeugteilen,
10. zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.

(2) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 stehen die Fälle gleich, in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der dort bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.

(3) Ein besonders gefährlicher Flug- oder Betriebszustand (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) liegt vor

1. für die Dauer des Start- und Landevorganges (§ 1 Abs. 2),
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrages notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Luftfahrzeug nach Instrumentenflugregeln fliegen muss,
3. wenn das Luftfahrzeug steuerungsunfähig ist.

§ 4

Helm- und Schwimmtaucher

(1) Beamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Helmtauchergerät ausgebildet, in Übung gehalten oder

eingesetzt werden, sind Helmtaucher. Beamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Leichttauchergerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Schwimmtaucher.

Das gilt auch für die Feuerwehrtaucher.

(2) Besonders gefährlicher Tauchdienst ist jede Dienstverrichtung,

1. des Helmtauchers vom Schließen bis zum Öffnen des Helmfensters,
2. des Schwimmtauchers vom Aufsetzen bis zum Absetzen der Schwimmmaske.

§ 5

Beamte im Bergrettungsdienst

(1) Beamte, die

1. Bergführer sind oder an Bergführerlehrgängen teilnehmen,
2. aus dienstlichen Gründen Bergnothilfe leisten,
3. für die Bergnothilfe ausgebildet werden oder
4. Ausbildungspersonal für die Fels- und Eisausbildung sind,
5. als Höhenretter bei einer Feuerwehr Nothilfe leisten oder
6. als Höhenretter bei einer Feuerwehr ausgebildet werden,

sind während der Dienstverrichtung nach Absatz 2 Beamte im Bergrettungsdienst.

(2) Bergrettungsdienst ist jede Dienstverrichtung, die beim Einsatz oder bei der Ausbildung zur Bergnothilfe ausgeübt wird, und zwar im Felsklettern ab Schwierigkeitsgrad III, im Eisgehen ab Schwierigkeitsgrad II oder unter sonstigen Bedingungen, mit denen eine besondere Lebensgefahr verbunden ist. Ausbildung sind auch alle Dienstverrichtungen im Sinne des Satzes 1, die notwendig sind, um den Beamten für die Bergnothilfe in Übung zu halten. Als Bergrettungsdienst gilt auch der Einsatz in der Höhenrettung der Feuerwehr.

§ 6

Munitionsuntersuchungspersonal

(1) Beamte, die zur Untersuchung von Munition dienstlich eingesetzt, und Beamte, die dabei als Hilfskräfte tätig sind, gehören während des dienstlichen Umgangs mit Munition (Absatz 3) zum besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonal.

(2) Munition sind alle Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen. Zur Erzeugung von Feuer, Rauch und künstlichem Nebel oder einer anderen Wirkung können die Gegenstände auch andere Stoffe enthalten.

(3) Dienstlicher Umgang mit Munition ist das dienstlich angeordnete Untersuchen (Prüfen und Feststellen des Zustands) von Munition, deren Zustand zweifelhaft oder deren Herkunft unbekannt ist. Dazu gehören alle Dienstverrichtungen, die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen, insbesondere das Suchen, Markieren, Freilegen, Befördern, Zerlegen und Vernichten sowie das Entfernen, Auswechseln und Hinzufügen von Teilen.

§ 7

Angehörige eines Polizeiverbands

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in den zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität gebildeten polizeilichen Verbänden dienstlich eingesetzt oder ausgebildet werden, sind Angehörige eines Polizeiverbands im Sinne von § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 LBeamtVGBW. Entsprechendes gilt für andere Beamte, die gemeinsam mit den in Satz 1 bezeichneten Beamten oder wie diese besonders zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität eingesetzt oder ausgebildet werden.

(2) Besonders gefährlich ist eine Diensthandlung, die beim besonderen polizeilichen Einsatz zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität oder in einer Sonderausbildung dazu vorgenommen wird und nach der Art des Einsatzes oder der Sonderausbildung über die im Polizeidienst übliche Gefährdung hinausgeht.

§ 8

Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

Beamte, die unter einem schwebenden Drehflügelflugzeug Außenlasten an diesem Flugzeug ein- oder aushängen oder die Verbindung einer Steuerleitung zwischen Flugzeug und Außenlast herstellen oder lösen, befinden sich im Einsatz im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 LBeamtVGBW. Der Einsatz umfasst auch die Ausbildung und Erprobung.

§ 9

Einsatz unter umluftunabhängigen Atemschutzgeräten

Beamte, die zur Erfüllung ihres Einsatzauftrags zum Schutz vor einer Gefährdung durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe (Atemgifte) mit unabhängig von der Umgebungsluft wirkenden Atemschutzgeräten tätig werden, befinden sich im Einsatz im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 LBeamtVGBW.

§ 10

Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes

Für Angestellte und Arbeiter, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7

LBeamtVGBW bezeichneten Art gehören, gelten die §§ 1 bis 9 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
RECH	PROF'IN DR. SCHICK
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung der Hochschule
für Polizei Villingen-Schwenningen**

Vom 30. November 2010

Auf Grund von § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen vom 24. April 1979 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (GBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 c Satz 1 werden die Worte »leitende Verwaltungsbeamte« jeweils durch die Worte »Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin« ersetzt.

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»§ 58 Abs. 1, 2 und 4 bis 9, § 59 Abs. 3 und 4 sowie §§ 60 bis 63 LHG sind nicht anzuwenden. Der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 LHG zum Erwerb der Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Polizei besteht nur, wenn auch die in den laufbahnrechtlichen Vorschriften bestimmten Voraussetzungen für den Zugang oder Aufstieg in die Laufbahngruppe vorliegen, bei der das Studium ein Bestandteil der Ausbildung ist.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der
Polizei-Aufstiegsverordnung**

Vom 28. Oktober 2010

Auf Grund von §§ 139 und 147 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Polizei-Aufstiegsverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2005 (GBl. S. 839), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

»Der Lehrgang wird an der Akademie der Polizei Baden-Württemberg durchgeführt. Näheres regelt die Richtlinie über die Qualifizierung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst nach der Polizei-Aufstiegsverordnung (Richtlinie Qualifizierung), die die Akademie der Polizei Baden-Württemberg mit Genehmigung des Innenministeriums erlässt.«

2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe »31. Dezember 2010« durch die Angabe »31. Dezember 2012« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Oktober 2010

RECH

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Elternbeiratsverordnung**

Vom 1. November 2010

Aufgrund von § 61 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl.

S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 535), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Elternbeiratsverordnung

Die Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S. 693, 710), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Satz 1 wird das Wort »Oberschulamtsbezirk« durch das Wort »Regierungsbezirk« ersetzt.
2. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Oberschulamtsbezirken« durch das Wort »Regierungsbezirken« ersetzt.
3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort »Oberschulamtsbezirk« wird durch das Wort »Regierungsbezirk« ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort »Hauptschule« durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Dem Wahlausschuss gemäß Absatz 1 Nr. 1 gehören aus jedem Stadt- und Landkreis zwei gewählte Vertreter für die Grundschule und zwei gewählte Vertreter gemeinsam für die Werkrealschule und Hauptschule an; wählbar sind alle Eltern von Schülern, die im Stadt- oder Landkreis eine entsprechende Schule besuchen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden in jedem Stadt- und Landkreis jeweils von den Vorsitzenden der Elternbeiräte der Grundschulen und Werkrealschulen oder Hauptschulen gewählt; der Vorsitzende des Elternbeirats einer Schule, an der eine Grundschule und eine Werkrealschule oder Hauptschule geführt werden, ist sowohl bei der Wahl der Vertreter der Grundschule als auch bei der Wahl der Vertreter der Werkrealschule oder Hauptschule wahlberechtigt. Die Wahl findet bis zum 1. Februar statt; für die Wahl gelten § 18 Abs. 2 und 3 und § 41 Abs. 3.«

c) In Absatz 7 wird das Wort »Oberschulamtsbezirk« jeweils durch das Wort »Regierungsbezirk« ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. November 2010

PROF'IN DR. SCHICK

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
über die Festsetzung der Gebührensätze
für öffentliche Leistungen der staatlichen
Behörden in seinem Geschäftsbereich
(Gebührenverordnung UVM – GebVO UVM)**

Vom 16. November 2010

Auf Grund von § 4 Abs.2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S.895) wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz UVM) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

(2) Unberührt bleiben besondere Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach dem Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBI. S.50) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Umweltministerium vom 19. Dezember 2006 (GBI. S.415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GBI. S.767), außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

STUTTGART, den 16. November 2010

GÖNNER

Anlage

(zu § 1 Abs.1)

**Gebührenverzeichnis
(GebVerz UM)
Inhaltsübersicht**

Gegenstand	Nummer
I. Allgemeine Bestimmungen	0
II. Gebührenverzeichnis	
Abfallrecht	1
Atomrecht	2
Strahlenschutz	3
Gentechnik	4
Chemikalien	5
Gefahrstoffe	6
Arbeitsschutz	7
Genehmigungsbedürftige Anlagen	8
Anlagen- und Produktsicherheit	9
Energiebetriebene Produkte	10
Umweltverträglichkeit	11
Bodenschutz und Altlasten	12
Wasser	13
Naturschutz	14
Straßenbau	15
Verkehr	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0.1	Allgemeiner Gebührentatbestand Ist für Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes bis zu 10000 Euro erhoben werden.	
0.2	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben.	
0.3	Zurücknahme eines Antrags Wird ein Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen Gründen, wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	
0.4	Befreiungen Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	nach Aufwand
0.5	Rechtsbehelfe Förmliche Rechtsbehelfe in Verwaltungsverfahren (insbesondere Widersprüche) – Zurückweisung eines Rechtsbehelfs – Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	100–3000 80–1500
0.6	Gebührenerleichterung Gebühren für Leistungen für EMAS-registrierte Betriebe – Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS – Abl. L 114 vom 24. April 2001, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 1), zuletzt ber. ABl. L 60 vom 27.2.2007, S. 1, können um bis zu 30 Prozent ermäßigt werden.	

II. Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Abfallrecht	
1.1	Leistungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	
1.1.1	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung (§ 15 Abs. 3 beziehungsweise § 17 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG)	50–500
1.1.2	Übertragung von Pflichten auf einen Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), einen Verband (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder eine Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)	500–2500

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.1.3	Verpflichtung eines Verbandes zur Beseitigung weiterer Abfälle (§ 17 Abs. 4 KrW-/AbfG)	150–1500
1.1.4	Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 21 KrW-/AbfG)	50–5000
1.1.5	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 25 Abs. 3 KrW-/AbfG)	150–6000
1.1.6	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)	50–2500
1.1.7	Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 28 Abs. 1 Satz 5 KrW-/AbfG)	150–1500
1.1.8	Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG)	100–2500
1.1.9	Duldungsanordnung (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG)	100–2500
1.1.10	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG) bei Herstellungskosten bis zu 125 000 Euro	1,5 Prozent der Herstellungskosten, mindestens 500
	von mehr als 125 000 bis zu 500 000 Euro	1875 zzgl. 1,0 Prozent der 125 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	von mehr als 500 000 bis zu 2 500 000 Euro	5625 zzgl. 0,8 Prozent der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	von mehr als 2 500 000 Euro	21 626 zzgl. 0,1 Prozent der 2 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

Anmerkungen:

(1) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstückes wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/Gebäude zu berücksichtigen.

(3) Können einer Zulassung keine Herstellungskosten zugrunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.1.11	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – in Verbindung mit § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 1 KrW-/AbfG)	250 – 1000
1.1.12	Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 31 Abs. 3 KrW-/ AbfG)	65 Prozent der Gebühr nach Nr. 1.1.10
1.1.13	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 31 Abs. 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG)	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.10
1.1.14	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 32 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG)	100 – 2500
1.1.15	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 33 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)	15 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.10 oder 1.1.12
1.1.16	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 33 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)	100 – 500
1.1.17	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG)	100 – 2500
1.1.18	Anordnungen bei Stilllegung einer Deponie (§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG)	250 – 5000
1.1.19	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (§ 36 Abs. 3 KrW-/AbfG)	500 – 5000
1.1.20	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 36 Abs. 5 KrW-/AbfG)	200 – 3000
1.1.21	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 38 Abs. 2 KrW-/AbfG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	20 – 500
	<i>Anmerkung:</i> <i>Nummer 1.1.21 findet keine Anwendung, soweit nach § 5 des Landesumweltinformationsgesetzes Kostenfreiheit besteht.</i>	
1.1.22	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 40 Abs. 3 KrW-/AbfG)	20 – 500
1.1.23	Vollständige oder teilweise Freistellung von der Führung von Nachweisen oder Registern (§ 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung – NachwV)	60 – 6000
1.1.24	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG) ..	150 – 2500
1.1.25	Erteilung von Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 51 Abs. 2 KrW-/AbfG)	50 – 500
1.1.26	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 52 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 15 Abs. 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)	150 – 50 000
1.1.27	Änderung der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag	150 – 3000
1.1.28	Widerruf der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 4 EfbV)	205 – 1000
1.1.29	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG, § 11 Abs. 1 der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften – Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie –)	2000 – 50 000
1.1.30	Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG, § 11 Abs. 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	500 – 2500

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.1.31	Verpflichtung zum Entzug des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens (§ 14 Abs.4 Nr.2 EfbV und § 8 Abs.1 Nr.2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie); im Falle des § 8 Abs.1 Nr.2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie je betroffener Mitgliedsbetrieb . .	250 – 1000
1.1.32	Gestattung zur weiteren Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung »Entsorgungsfachbetrieb« beziehungsweise des Überwachungszeichens für eine Übergangszeit (§ 16 Satz 2 EfbV, § 12 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	100 – 500
1.1.33	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 Abs.2 KrW-/AbfG)	50 – 150
1.1.34	Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (§ 5 Abs.1 Satz 1 Nachweisverordnung – NachwV; § 9 Abs.3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs.1 Satz 1 NachwV) und Bearbeitung der dazugehörigen, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10 bis 13 NachwV)	20 – 6000
	<i>Anmerkung: Bei Bestätigung durch Fristablauf (§ 5 Abs.5 NachwV) wird für die Prüfung der Nachweiserklärungen eine Gebühr erhoben. Diese reduziert sich um 50 Euro, höchstens jedoch auf die Hälfte der für die Bestätigung festzusetzenden Gebühr.</i>	
1.1.35	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 6 Abs.5 NachwV; § 9 Abs.3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs.5 NachwV)	20 – 1500
1.1.36	Bearbeitung der vom Abfallerzeuger übersandten Nachweiserklärungen (§ 7 Abs.4 Satz 2 NachwV) und der dazugehörigen, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10 bis 13 NachwV)	20 – 1500
1.1.37	Freistellung des Abfallentsorgers (§ 7 Abs.3 NachwV)	500 – 10000
1.1.38	Anordnung der Einholung einer behördlichen Bestätigung zum Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung (§ 8 Abs.1 NachwV) oder Anordnung, Abfälle erst nach vorhergehender Bestätigung anzunehmen (§ 8 Abs.2 Nr.1 NachwV)	50 – 500
1.1.39	Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 14 NachwV)	250 – 2500
1.1.40	Erteilung von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Nachweis-, Freistellungs- und Registriernummern, soweit die Erteilung nicht im Rahmen von gebührenpflichtigen Verfahren erfolgt (§ 28 Abs.2 Satz 3 NachwV)	je Nummer 10 – 50
1.1.41	Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten zur Nummernerteilung durch diesen (§ 28 Abs.2 Satz 3 NachwV). – für Entsorgungsnachweise bis zu 100 Nummern – für Entsorgungsnachweise über 100 Nummern	25 – 2500 je Nummer 5 – 6, mindestens 50 je Nummer 2,50 – 4, mindestens 500
1.1.42	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§§ 11 NachwV), je Begleitschein	5 – 25
1.1.43	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs.4 der Gewerbeabfallverordnung	20 – 1000
1.2	Leistungen nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	
1.2.1	Zustimmung zur Bildung von Abfallverbänden (§ 8 Abs.1 Satz 1 LAbfG)	250 – 2500

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.2.2	Anordnung von Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 LAbfG)	250 – 2500
1.2.3	Genehmigung der Entsorgungsentgelte für die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle in zentralen Einrichtungen (§ 13 Abs. 3 LAbfG)	500 – 2500
1.2.4	Ausnahmen von den Benutzungspflichten der Abfallbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 4 LAbfG)	250 – 10000
1.2.5	Anordnung einer Veränderungssperre (§ 17 Abs. 2 LAbfG)	50 – 1000
1.2.6	Ausnahme von einer Veränderungssperre im Einzelfall (§ 17 Abs. 4 LAbfG)	50 – 500
1.2.7	Abnahme der für den Betrieb der Deponie oder eines Deponieabschnitts erforderlichen Einrichtungen (§ 5 DepV)	250 – 10000
	<i>Anmerkungen:</i>	
	<i>(1) Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.</i>	
	<i>(2) Die Kosten der Zuziehung besonderer Sachverständiger (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 LAbfG) sind zusätzlich als Auslagen zu erheben.</i>	
1.2.8	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 2 LAbfG)	25 – 5000
1.2.9	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG (§ 19 Abs. 3 Satz 1 LAbfG)	25 – 10000
1.2.10	Überwachung von Abfalltransportkontrollen soweit zur Bestimmung von Art, Identität oder Herkunft des Abfalls eine Untersuchung des Abfalls erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 Satz 2 LAbfG)	50 – 1500
1.2.11	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Abs. 3 Satz 3 LAbfG)	25 – 1500
1.2.12	Ausnahmen von der Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 3 Abs. 2 der Sonderabfallverordnung) . . .	50 – 2500
1.2.13	Zuweisungen für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 5 Abs. 1 bis 4 der Sonderabfallverordnung)	25 – 2500
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Wird ein Zuweisungsantrag gemeinsam mit einem dazugehörigen Antrag auf Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder den dazugehörigen Nachweiserklärungen der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser in einem Vorgang bearbeitet, so ermäßigt sich die Gebühr für die Zuweisung um bis zu 80 Prozent.</i>	
1.3	Leistungen im Rahmen von Verordnungen nach §§ 23, 24 KrW-/ AbfG sowie dem Batteriegesetz und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Freistellungserklärungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen	150 – 25000
1.4	Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und Rats vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 413/2010 der Kommission vom 12. Mai 2010 (ABl. L 119 vom 13. Mai 2010, S. 1), zuletzt ber. ABl. L 318 vom 28. November 2008, S. 15 und nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.4.1	Notifizierung und Sammelnotifizierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung	
1.4.1.1	Genehmigung oder schriftliche Zustimmung	100 – 5000
1.4.1.2	Verweigerung der Genehmigung oder Erhebung von Einwänden	50 – 1000
1.4.2	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, zum Beispiel Entnahme von Proben (Artikel 29 und 50 VVA in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 2 AbfVerbrG)	50 – 500
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Die für die Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.</i>	
1.4.3	Anordnung der Wiedereinfuhr von Abfällen (Artikel 22 und 24 VVA in Verbindung mit §§ 8 und 13 AbfVerbrG)	100 – 2500
2	<p>Atomrecht</p> <p>Atomgesetz (AtG)</p> <p>Für Entscheidungen über atomrechtliche Tatbestände werden Gebühren und Auslagen nach §§ 21 bis 21 b AtG in Verbindung mit der Kostenordnung zum Atomgesetz erhoben.</p> <p>Im Übrigen gelten bei der Ausführung des Atomgesetzes und von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7 a Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 AtG erlassen sind, durch die Landesbehörden vorbehaltlich des § 21 Abs. 2 AtG die allgemeinen landesrechtlichen Kostenvorschriften (vgl. auch Nr. 3 »Strahlenschutz«).</p>	
3	<p>Strahlenschutz</p> <p>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</p> <p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>(1) Die Gebührensätze gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 21 AtG.</p> <p>(2) Der Widerruf von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 AtG ist gebührenfrei, wenn er überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird. Erfolgt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, kann auf eine separate Gebühr verzichtet werden, wenn die Leistung bei der Festsetzung der Gebühr für die Genehmigung berücksichtigt wird.</p> <p>(3) Die im Folgenden genannten »Freigrenzen« sind in Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV festgelegt.</p>	
3.1.1	<p>Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV für den Umgang mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von $< 10^1$</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^1 bis $< 10^3$</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^3 bis $< 10^5$</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^5 bis $< 10^7$</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von $\geq 10^7$</p>	<p>100 – 1000</p> <p>150 – 2500</p> <p>300 – 5000</p> <p>400 – 10000</p> <p>700 – 25 000</p>
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Für ECD (Elektronen-Einfang-Detektor) können die Gebühren nach Nr. 3.1.2 angesetzt werden.</i>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
3.1.2	Genehmigung nach § 7 Abs.1 StrlSchV für den Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs.1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs.3 AtG	
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von $< 10^1$	100 – 500
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^1 bis $< 10^3$	100 – 1000
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^3 bis $< 10^5$	200 – 3000
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^5 bis $< 10^7$	300 – 7000
	bei einem Vielfachen der Freigrenze von $\geq 10^7$	500 – 15 000
3.2	Genehmigung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV zur Errichtung einer Anlage bei Errichtungskosten der Anlage bis 2 500 000 Euro	0,06 Prozent der Kosten
	bei höheren Errichtungskosten	1500 zuzüglich 0,03 Prozent des 2 500 000 Euro übersteigenden Betrages
	<i>Anmerkungen:</i>	
	<i>(1) Die Errichtungskosten der Anlage schließen das Gebäude mit ein, soweit dieses für den Strahlenschutz von Bedeutung ist.</i>	
	<i>(2) Die Gebühr kann in einfach zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent ermäßigt sowie in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</i>	
3.3	Genehmigung nach § 11 Abs.2 StrlSchV zum Betrieb einer Anlage oder zur Änderung der Anlage oder ihres Betriebs	200 – 15 000
3.4	Bestätigung der Anzeige über die Inbetriebnahme oder Veränderung einer Anlage nach § 12 Abs. 1 StrlSchV	25 – 200
3.5	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 12 Abs.2 StrlSchV . . .	100 – 1000
3.6	Genehmigung einer Beschäftigung oder Aufgabenwahrnehmung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV	100 – 5000
3.7	Genehmigung nach § 16 Abs. 1 StrlSchV zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs.1 AtG oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs.3 AtG	200 – 10 000
3.8	Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs.3 StrlSchV	150
3.9	Bescheid zur Freigabe nach § 29 StrlSchV	150 – 10 000
3.10	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 Abs.1 StrlSchV	50 – 500
3.11	Anerkennung von Strahlenschutzkursen oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 30 Abs.2 StrlSchV	100 – 5000
3.12	Gestattung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 36 Abs.2 und 3 StrlSchV	50 – 1000
3.13	Gestattung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV, die auch anderen als den in § 37 Abs.1 Satz 1 StrlSchV genannten Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlaubt	50 – 1000
3.14	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 StrlSchV	100 – 1000
3.15	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs.2 StrlSchV	35
3.16	Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 StrlSchV	50 – 1000
3.17	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV	50 – 1000
3.18	Gestattung nach § 41 Abs.4 Satz 2 StrlSchV, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu sechs Monaten der Messstelle einzureichen sind . . .	100 – 1000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
3.19	Gestattung nach § 45 Abs. 2 StrlSchV	100
3.20	Festlegung zulässiger Ableitungswerte für radioaktive Stoffe nach § 47 Abs. 3 StrlSchV	100 – 10000
3.21	Ermächtigung eines Arztes nach § 64 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV	300 – 500
3.22	Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV	500 – 5000
3.23	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5 StrlSchV	50 – 500
3.24	Anordnung oder Genehmigung einer anderweitigen Beseitigung oder Abgabe radioaktiver Abfälle nach § 77 StrlSchV	200 – 5000
3.25	Genehmigung nach § 106 Abs. 1 StrlSchV	100 – 2500
3.26	Anordnung von Maßnahmen nach § 113 Abs. 1 StrlSchV	200 – 2500
3.27	Gestattung von Ausnahmen von Schutzvorschriften nach § 114 StrlSchV	100 – 5000
3.28	Zustimmung zur elektronischen Form und Bestimmung des Verfahrens und der Anforderungen nach § 115 StrlSchV	100 – 2500
3.29	Bestätigung der Anzeige nach § 117 Abs. 7 StrlSchV	25 – 200
4	Gentechnik	
	Gentechnikgesetz (GenTG)	
4.1	Genehmigung	
4.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage (Anlagengenehmigung) nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 GenTG	250 – 100000
4.1.2	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3 GenTG	250 – 100000
4.1.3	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GenTG	250 – 100000
4.1.4	Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GenTG	250 – 50000
4.1.5	Soweit nach § 18 GenTG ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattfinden, um	3000
4.2	Anmeldung	
4.2.1	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GenTG	200 – 50000
4.2.2	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 GenTG	100 – 50000
4.3	Anzeige nach dem GenTG	
4.3.1	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GenTG	200 – 50000
4.3.2	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 GenTG	100 – 50000
4.3.3	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GenTG	100 – 50000
4.4	Untersagung nach § 12 Abs. 7 GenTG	100 – 25000
4.5	Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GenTG	100 – 5000
4.6	Entscheidung über die Verwendung von Unterlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 GenTG	100 – 10000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4.7	Entscheidung über die Vertraulichkeit von Angaben nach § 17 a Abs. 1 Satz 3 GenTG	100 – 10 000
4.8	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 und § 12 Abs. 6 letzter Halbsatz GenTG	100 – 5 000
4.9	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1 GenTG	100 – 5 000
4.10	Durchführung einer anlassbezogenen Überwachung, Anordnung einer Maßnahme nach § 25 GenTG (außer Entnahme und Untersuchung von Proben)	100 – 25 000
4.11	Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 GenTG	100 – 20 000
4.12	Anordnung nach § 26 GenTG	100 – 5 000
4.13	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 GenTG	100 – 5 000
4.14	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	50 – 1 000
4.15	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem GenTG und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Empfängers dieser öffentlichen Leistungen vorgenommen werden	50 – 50 000
	<i>Anmerkungen zu Nummer 4:</i>	
	<i>(1) Schließt eine Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgeschriebenen Gebühren.</i>	
	<i>(2) Die im Rahmen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sowie Kosten für Bekanntmachungen, für Gutachten und für die Untersuchung von Proben sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.</i>	
5	Chemikalien	
	Chemikaliengesetz (ChemG)	
5.1	Zeitlich befristete Anordnungen nach § 23 Abs. 2 ChemG	250 – 700
5.2	Sonstige Leistungen nach dem ChemG, den darauf beruhenden Verordnungen sowie sonstigen Regelungen (z. B. Rechtsakte der EU), die Sachverhalte des Chemikalienrechts berühren, durch die zuständigen Behörden, soweit sie nicht in anderen Gegenständen dieses Verzeichnisses enthalten sind	50 – 7 000
5.3	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
5.3.1	Durchführung einer Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 ChemVerbotsV	
	– umfassende Sachkundeprüfung je Prüfling	150
	– eingeschränkte Sachkundeprüfung je Prüfling	75 – 100
5.3.2	Anerkennung der Sachkunde nach § 5 Abs. 3 ChemVerbotsV	100 – 150
5.3.3	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV für	
	– eine Betriebsstätte	50 – 700
	– jede weitere Betriebsstätte	¹ / ₁₀ der Gebühr für eine Betriebsstätte

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5.3.4	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 2 Abs.6 ChemVerbotsV	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 5.3.3
5.4	Verordnung (EG) 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, vom 29. Juni 2000 (ABl. L 244 vom 29. September 2000, S. 1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18. Juli 2009, S. 14)	
5.4.1	Erlaubnis für bestimmte Produktionsumfänge geregelter Stoffe nach Artikel 3 Abs. 5 bis 8 der Verordnung (EG) 2037/2000	700 – 3500
5.4.2	Erteilung des Einvernehmens nach Artikel 3 Abs. 9 und 10 der Verordnung (EG) 2037/2000	350 – 2100
5.5	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung zum Nachweis der Sachkunde nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ChemOzonSchichtV	100 – 1000
5.6	Lösemittelhaltige Farben- und Lackverordnung (ChemVOCFarbV) Erteilung einer Erlaubnis für den Kauf und Verkauf von streng begrenzten Mengen an Stoffen und Zubereitungen nach § 3 Abs. 3 Buchst. B ChemVOCFarbV	100 – 2500
6	Gefahrstoffrecht Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
6.1	Anerkennung von Verfahren und Geräten nach § 11 Abs. 4 GefStoffV	450
6.2	Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 GefStoffV	100 – 1000
6.3	Zulassung von Unternehmen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV	2100 – 7000
6.4	Anerkennung von Tätigkeiten und Prüfungen nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 GefStoffV	100 – 500
6.5	Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 GefStoffV	350 – 1000
6.6	Prüfung von Personen zum Nachweis der Sachkunde, Ausstellung eines Befähigungsscheins nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 GefStoffV	70 – 350
6.7	Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 GefStoffV	100 – 1000
6.8	Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 GefStoffV	200 – 2500
6.9	Ausnahmen nach § 20 Abs. 3 GefStoffV	350 – 700
6.10	Anordnungen nach § 20 Abs. 4 GefStoffV	250 – 500
6.11	Untersagung nach § 20 Abs. 5 GefStoffV	700
7	Arbeitsschutz	
7.1	Druckluftverordnung	
7.1.1	Ausnahmen nach § 6 der Druckluftverordnung	50 – 150
7.1.2	Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Druckluftverordnung	100 – 250
7.1.3	Ermächtigung nach § 13 der Druckluftverordnung	130 – 250
7.1.4	Entscheidung nach § 15 Abs. 1 der Druckluftverordnung	100 – 400
7.1.5	Ausnahmen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Druckluftverordnung	100 – 300
7.1.6	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Druckluftverordnung	150 – 300

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7.2	Verordnungen nach Arbeitsschutzgesetz	
7.2.1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung	200 – 2000
7.2.2	Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 und 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung	200 – 2000
8	Genehmigungsbedürftige Anlagen	
	Bundes-Immissionsschutzgesetz und die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Zu den im Folgenden genannten Errichtungskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</i>	
8.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren	
8.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	35 000 Euro	0,7 Prozent der Kosten, mindestens 175
	70 000 Euro	0,6 Prozent der Kosten, mindestens 250
	175 000 Euro	0,5 Prozent der Kosten, mindestens 420
	700 000 Euro	0,4 Prozent der Kosten, mindestens 875
	3 500 000 Euro	0,3 Prozent der Kosten, mindestens 2800
	bei einem höheren Kostenbetrag	10 500 zuzüglich 0,04 Prozent des 3 500 000 Euro übersteigenden Betrages
8.1.2	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1 Spalte 1 (Steinbrüche) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250 – 1000
8.1.3	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1 Spalte 1 (Steinbrüche) des Anhangs der 4. BImSchV, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nach Nummer 8.1.1 oder Abbaufäche nach Nummer 8.1.2 nicht zu Grunde gelegt werden können	150 – 4500
8.1.4	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1.1, mindestens 70
8.1.5	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	100 – 500
8.1.6	Anordnung von Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG und/oder Prüfung von Messberichten	100 – 500
8.1.7	Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29 a BImSchG und Prüfung des Ergebnisses der sicherheitstechnischen Überprüfung	100 – 500
8.1.8	Erlass nachträglicher Anordnungen nach	
	– § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG	100 – 2500
	– § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG	500 – 5000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.1.9	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen (zum Beispiel § 21 13. BImSchV, § 19 17. BImSchV)	500 – 5000
8.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
8.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 8.2.2 und 8.2.3	75 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1, mindestens 140
8.2.2	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 (Steinbrüche) des Anhangs 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche . .	200 – 700
8.2.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (8.2.1) oder Abbaufäche (8.2.2) nicht zugrunde gelegt werden können	140 – 2800
8.3	Änderungsgenehmigung	
8.3.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 8.3.2 und 8.3.3	75 Prozent, bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 160
8.3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 (Steinbrüche) des Anhangs zur 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	175 – 700
8.3.3	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	100 – 2800
8.3.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.3.1 bis 8.3.3, mindestens 70
8.3.5	Amtshandlungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 100
8.3.6	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung nicht zu Grunde gelegt werden können	100 – 3000
8.4	Teilgenehmigung	
	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
8.4.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1 bis 8.3, mindestens 140
8.4.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1 bis 8.3, mindestens 100
8.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 – 75 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1 bis 8.4, mindestens 140

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG.	50 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.3, mindestens 140
8.7	Umweltverträglichkeitsprüfung Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 Prozent und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2 a der 9. BImSchV 150 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5, mindestens 700
8.8	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Wenn als Bestandteil der Antragsunterlagen nach § 4 b Abs.2 9. BImSchV eine Sicherheitsanalyse nach § 9 12. BImSchV den Antragsunterlagen beizufügen ist, kann die Gebühr nach Nummer 8.1.1 um bis zur Hälfte erhöht werden.	
8.8.1	Zulassung der Beschränkung zwingender Informationen im Sicherheitsbericht nach § 9 Abs.6 12. BImSchV	250 – 5000
8.8.2	Mitteilung der Prüfungsergebnisse zum Sicherheitsbericht nach § 13 12. BImSchV.	500 – 10000
8.8.3	Feststellung des Domino-Effekts nach § 15 12. BImSchV	200 – 500
	<p><i>Anmerkungen zu Nr. 8:</i></p> <p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert ist.</p> <p>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. Die für ein Anzeigeverfahren entstandene Gebühr kann entsprechend der vorgenannten Regelung auf ein nachfolgendes Änderungsgenehmigungsverfahren angerechnet werden.</p> <p>(4) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p> <p>(6) Der Mitteilung im Sinne der Nr. 8.8.2 geht die Prüfung des Sicherheitsberichts voran, die je nach Größe und Komplexität der Ausarbeitung an der Obergrenze einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand auslösen kann.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
9	Anlagen- und Produktsicherheit Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) Verordnung über Gashochdruckleitungen Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (VbF) Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV –) Verordnung der Landesregierung über die Organisation der techni-schen Überwachung (OrgV) Rechtsverordnungen nach § 3 GPSG Sonstige Regelungen, die Sachverhalte im Bereich des GPSG be-rühren	
9.1	Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten	
9.1.1	Anordnungen nach § 8 Abs. 4 GPSG	200 – 5000
9.1.2	Verlangen nach § 8 Abs. 9 Satz 2 GPSG	100 – 200
9.1.3	Verlangen nach § 11 Abs. 6 Satz 1 GPSG	100 – 200
9.1.4	Sonstige Leistungen nach Abschnitt 3 des GPSG, den auf § 3 GPSG beruhenden Rechtsverordnungen sowie sonstigen Regelungen (zum Beispiel Rechtsakte der EU), die Sachverhalte im Bereich des GPSG berühren, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthal-ten sind	100 – 5000
9.2	Errichtung und Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen	
9.2.1	Fristverlängerung nach § 14 Abs. 4 GPSG	25 Prozent der Gebühr nach Nr. 9.2.4, mindestens 50
9.2.2	Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 GPSG	50 – 1000
9.2.3	Stilllegung, Beseitigung oder Untersagung des Betriebes nach § 15 Abs. 2 oder 3 GPSG	50 – 250
9.2.4	Erlaubnis zur Montage, Installation, Betrieb, wesentlichen Verände-rung und Änderung nach § 13 Abs. 1 BetrSichV, wenn die Errichtungs-kosten der Anlage nicht mehr betragen als 500 000 Euro 5 000 000 Euro bei einem höheren Kostenbetrag	0,4 Prozent der Kosten, mindestens 100 2000 zuzüglich 0,3 Prozent des 500 000 Euro übersteigenden Betrages 15 500 zuzüglich 0,1 Prozent des 5 000 000 Euro übersteigenden Betrages

Anmerkungen zu Nr. 9.2.4:

(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<i>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	
	<i>(3) Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen</i>	
	für die Erlaubnis zur Montage und Installation	75 Prozent der vorstehenden Beträge nach Nr. 9.2.4
	für die Erlaubnis zum Betrieb	50 Prozent der vorstehenden Beträge nach Nr. 9.2.4
	<i>(4) In einfachen Fällen kann die Gebühr um bis zu 25 Prozent reduziert, in schwierigen Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</i>	
9.2.5	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen nach § 15 Abs.17 BetrSichV	80 – 1500
9.2.6	Maßnahmen nach § 16 BetrSichV	50 – 1000
9.3	Technische Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen	
9.3.1	Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Abs.6 Satz 2 BetrSichV	150 – 1000
9.3.2	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen (§ 12 Abs.2 Nr.2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	250 – 1000
9.3.3	Änderung, Ergänzung und Rücknahme von Leistungen nach Nummer 9.3.1 oder 9.3.2	10 – 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 9.3.1 oder 9.3.2, mindestens 50
10	Energiebetriebene Produkte	
	Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG)	
	Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs.3 EBPG	
	Sonstige Regelungen, die Sachverhalte im Bereich des EBPG berühren	
10.1	Anordnungen nach § 7 Abs.3 EBPG	200 – 5000
10.2	Verlangen nach § 7 Abs.6 Satz 2 EBPG	100 – 200
10.3	Anerkennungen nach § 11 Abs.2 EBPG	1000 – 30000 je Standort
10.4	Überwachung nach § 11 Abs.4 EBPG	250 – 10000
10.5	Verlangen nach § 11 Abs.5 Satz 1 EBPG	100 – 200
10.6	Sonstige Leistungen nach dem EBPG, den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs.3 EBPG sowie sonstigen Regelungen (zum Beispiel Rechtsakten der EU), die Sachverhalte im Bereich des EBPG berühren.	100 – 5000
11	Umweltverträglichkeit	
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)	
	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 20 UVPG, für Rohrleitungen nach Nummern 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 zum UVPG	
11.1	Planfeststellung (§ 20 Abs.1 UVPG) und Plangenehmigung (§ 20 Abs.2 Satz 1 UVPG) für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.7 aufgeführt sind, sowie deren Änderung;	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13.1.7	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	pro kW Ausbauleistung 10, mindestens 150, höchstens 10000
13.1.8	Wird dem Unternehmer nach § 17 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren nach Nr. 13.1.1 und 13.1.2 zu berücksichtigen	
13.1.9	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 5 WHG)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nr. 13.1.1 und 13.1.2, mindestens 25
13.1.10	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 122 Abs. 2 Satz 2 WG)	50 – 10000
13.1.11	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG, § 19 Abs. 2 WG) <i>Anmerkung:</i> <i>Die Zustimmung der Wasserbehörde zu Ausgleichvereinbarungen (§ 19 Abs. 1 WG) ist gebührenfrei.</i>	50 – 2500
13.1.12	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 31 WG)	25 – 1500
13.1.13	Überprüfung von Staumarken	25 – 250
13.1.14	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	25 – 25000
13.1.15	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 23 WG) <i>Anmerkung zu Nr. 13.1:</i> <i>Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	50 – 5000
13.2	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung	
13.2.1	In den Fällen von § 44 WG sowie § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG und § 45 e Abs. 2 WG	25 – 20000
13.2.2	Einleitungsgenehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG in den Fällen von § 5 Abs. 1 Satz 2 der Indirekteinleiterverordnung	25 – 20000
13.2.3	Herstellung des Benehmens mit der Wasserbehörde nach § 45 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WG	50 – 10000
13.2.4	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45 e Abs. 3 WG	50 – 10000
13.2.5	Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	50 – 10000
13.2.6	Herstellung des Einvernehmens mit der Wasserbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 1 Satz 3 WG <i>Die Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach § 9 Abs. 2, § 9 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 WG ist gebührenfrei.</i>	50 – 10000
13.3	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 WG	50 – 5000
13.4	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz	
13.4.1	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 39 WG)	150 – 5000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13.4.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnungen (§ 51 WHG, § 24 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 Abs. 4 WHG, § 40 Abs. 1 WG)	50 – 30 000
13.4.3	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 3 WHG) . .	25 – 250
13.4.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	25 – 5000
13.5	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässer- randstreifen	
13.5.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	25 – 250
13.5.2	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG), soweit nicht Nr. 13.5.3	500 – 25 000
13.5.3	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Abs. 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraft- anlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
13.5.3.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW	pro kW Ausbau- leistung 30, mindestens 2500
13.5.3.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW	30 000 – 80 000
13.5.4	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststel- lungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG), soweit nicht Nr. 13.5.5	50 – 12 500
13.5.5	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfest- stellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet	
13.5.5.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis	pro kW Ausbau- leistung 20, mindestens 1500
	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer gehobenen wasser- rechtlichen Erlaubnis	pro kW Ausbau- leistung 22,50, mindestens 1750
	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung	pro kW Ausbau- leistung 25, mindestens 2000
13.5.5.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW	25 000 – 65 000
	<i>Anmerkung zu Nr. 13.5.2 bis 13.5.5:</i> <i>Die Planfeststellung und die Genehmigung von Maßnahmen, die der</i> <i>Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 30 WHG dienen,</i> <i>sind gebührenfrei, wenn der Ausbau der Erfüllung der gesetzlichen</i> <i>Ausbaupflicht dient.</i>	
13.5.6	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 Abs. 1 WHG)	¹ / ₁₀ bis ¹ / ₂ der Gebühr nach Nr. 12.5.2 und 12.5.3, mindestens 25

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13.5.7	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Abs. 7 WG	25 – 5000
13.6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
13.6.1	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG	25 – 5000
13.6.2	Anordnung nach der Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10 – 250
	<i>Die Anmerkung zu Nr. 13.1 gilt für die in Nr. 13.6 genannten Entscheidungen entsprechend</i>	
13.7	Zwangsverpflichtungen	
13.7.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§§ 91 bis 95 WHG WHG)	25 – 1500
13.7.2	Fristverlängerung (§ 91 Abs. 1 Satz 2 WG)	¹ / ₁₀ der Gebühr nach Nr. 13.7.1, mindestens 25
13.7.3	Entscheidung über die Duldungspflicht für Vorarbeiten (§ 90 Abs. 2 WG)	¹ / ₁₀ der Gebühr nach Nr. 13.7.1, mindestens 25
13.7.4	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 93 WG)	¹ / ₅ der Gebühr nach Nr. 13.7.1, mindestens 25
13.8	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
13.8.1	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 Abs. 4 WG, § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG)	25 – 500
13.8.2	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG)	25 – 10000
13.8.3	Überwachung des Vollzugs (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG)	25 – 1000
	Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	
13.8.4	Für jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 49 WHG, § 37 WG)	25 – 1500
13.8.5	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) sowie Anordnungen nach § 61 Abs. 1 WHG	25 – 1500
13.8.6	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 84 WG) . . .	25 – 5000
	Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	
13.8.7	Sicherung des Beweises (§ 105 Abs. 1 WG)	¹ / ₁₀ der Gebühr für die öffentliche Leistung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist, mindestens 25
13.9	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS)	
13.9.1	Entscheidung über die Anerkennung, über die Verlängerung der Anerkennung sowie den Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach VAwS	800 – 2500
13.9.2	Zustimmung oder Ablehnung zur Bestellung eines Sachverständigen nach VAwS, der die Voraussetzung nicht erfüllt sowie das Verlangen, die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben	200 – 800
13.9.3	Entscheidung über die Änderung der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach VAwS oder deren Ablehnung	200 – 1500

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
14	<p>Naturschutz</p> <p>Naturschutzgesetz (NatSchG)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtenschutzVO, ABl. EG Nr. L 61 vom 3. März 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. L 126 vom 21. Mai 2009, S. 5), zuletzt ber. ABl. L 176 vom 7. Juli 2009, S. 27</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutz-Durchf.-VO, ABl. L 166 vom 19. Juni 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 (ABl. L 31 vom 5. Februar 2008, S. 3)</p>	
14.1	Gebührenbefreiung	
14.1.1	Für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.	
14.1.2	Die Erteilung von Befreiungen und Zulassung von Ausnahmen ist, soweit diese Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder Wiederansiedlung oder der Nachzucht für einen dieser Zwecke dienen, gebührenfrei.	
14.1.3	Die Erteilung von Befreiungen an Land- und Forstwirte in Schutzgebieten nach §§ 23, 25 und 27 BNatSchG ist gebührenfrei.	
14.1.4	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG in Verbindung mit § 56 NatSchG sind gebührenfrei.	
14.1.5	Das Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 57 NatSchG ist gebührenfrei.	
14.1.6	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie § 4 Abs. 3 BArtSchV sind gebührenfrei.	
14.2	Anordnung nach § 17 Abs. 4 bis 8 BNatSchG	mindestens 50
14.3	Eigenständige Beratungsleistung, die mit der förmlichen Feststellung gegenüber dem Gebührenpflichtigen endet, dass auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist.	nach Aufwand
14.4	Erteilung von Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 BNatSchG	50 – 8000
14.5	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wild lebende Tier- und Pflanzenarten	
14.5.1	Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG	50 – 8000
14.5.2	Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 BArtSchV	50 – 1000
14.5.3	Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 BArtSchV	50 – 1000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
14.5.4	Ausnahmen von der Buchführungspflicht nach § 6 Abs.1 Satz 4 BArtSchV	50 – 500
14.5.5	Ausnahmen für zoologische Einrichtungen nach § 7 Abs.3 Satz 2 BArtSchV	50 – 500
14.6	Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV	
14.6.1	Abweichung von der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Zustimmung für ein Exemplar die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Exemplare jeweils 20 Prozent der entsprechenden Gebühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 Euro liegt.	10
14.6.2	Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs.1 Satz 2 BArtSchV	20 – 250
14.6.3	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs.2 Satz 2 BArtSchV	10 – 100
14.7	Bescheinigungen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 47, 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Verkaufswert (einschl. Umsatzsteuer) bis	
	100 Euro	10
	500 Euro	20
	1000 Euro	30
	3000 Euro	60
	5000 Euro	100
	je weitere 5000 Euro	100
	bis höchstens	2000
	Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Bescheinigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Bescheinigungen jeweils 20 Prozent der entsprechenden Gebühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 Euro liegt.	
15	Straßenbau	
15.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	15 – 300
15.2	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6 und 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 22 Abs. 1 und 5 sowie § 23 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)	20 – 900
15.3	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 9 a Abs. 1, 3 und 5 FStrG, § 26 Abs. 1, 3 und 5 StrG)	20 – 900
15.4	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 FStrG, § 22 Abs.2 bis 6 StrG)	15 – 300
	<i>Anmerkung:</i> <i>Für die Benutzung der öffentlichen Straßen (§ 2 Abs.1 StrG und § 1 Abs.1 FStrG) über den Gemeingebrauch hinaus (§§ 13 und 16 StrG und §§ 7 und 8 FStrG) werden, soweit nicht die Gemeinden und die Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung erhoben.</i>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
16	Verkehr	
16.1	Eisenbahnen	
16.1.1	Eisenbahnaufsicht und regelmäßige aufsichtsrechtliche Prüfungen von Eisenbahnen nach §§ 5, 5 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 15 des Landeseisenbahngesetzes (LEisenbG)	100 – 40 000
16.1.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 6 AEG	125 – 20 000
16.1.3	Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebs nach § 7 f AEG	80 – 20 000
16.1.4	Entscheidung über die Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen nach § 11 AEG	80 – 10 000
16.1.5	Genehmigung von Tarifen und Tarifänderungen nach § 12 AEG	25 – 2 500
16.1.6	Planfeststellungsbeschluss, Anhörungsverfahren mit abschließender Stellungnahme bei bundeseigenen Eisenbahnen, Plangenehmigung und Entscheidung über das Unterbleiben des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG Werden bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers externe Verwaltungshelfer eingesetzt, werden die dadurch verursachten Kosten nach konkretem Aufwand gesondert zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben.	150 – 150 000
16.1.7	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG	50 – 5 000
16.1.8	Anschluss an andere Eisenbahnen nach § 13 AEG	50 – 2 500
16.1.9	Genehmigung von Personenbeförderungen nach § 14 LEisenbG	50 – 2 500
16.1.10	Bestätigung des Betriebsleiters und der Stellvertreter nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen, § 7 Abs. 4 LEisenbG	50 – 1 500
16.1.11	Zulassung zur Eisenbahnbetriebsleiterprüfung nach § 9 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung	50 – 1 500
16.1.12	Abnahme von Schienenfahrzeugen und Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen, § 3 der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA), Zulassungen und Genehmigungen nach der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV)	80 – 30 000
16.1.13	Bauartzulassung überwachungsbedürftiger Anlagen der Fahrzeuge nach § 33 EBO	80 – 30 000
16.1.14	Änderung von Bahnanlagen nach § 4 Abs. 3 BOA	50 – 5 000
16.1.15	Sonstige Genehmigungen, Anweisungen, Entscheidungen und Prüfungen sowie Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften	25 – 10 000
16.1.16	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 AEG und Widerruf und Rücknahme eisenbahnrechtlicher Entscheidungen nach §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)	25 – 10 000
16.2	Seilbahnen, Vergnügungsbahnen	
16.2.1	Schutzmaßnahmen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach § 6 des Landesseilbahngesetzes (LSeilbG)	100 – 40 000
16.2.2	Anerkennung benannter Stellen nach § 7 Abs. 3 LSeilbG	100 – 1 500
16.2.3	Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb von Seilbahnen und Vergnügungsbahnen sowie für wesentliche Erweiterungen und Änderungen und zur Übertragung der Genehmigung von Seilbahnen nach §§ 9, 11, 21 LSeilbG	125 – 5 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
16.2.4	Planfeststellung oder Plangenehmigung oder Entscheidung über das Unterbleiben des Planfeststellungsverfahrens nach § 11 LSeilbG Werden bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers externe Verwaltungshelfer eingesetzt, werden die dadurch verursachten Kosten nach konkretem Aufwand gesondert zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben	100 – 20 000
16.2.5	Bestätigung des Betriebsleiters und der Stellvertreter nach § 14 Abs. 5 LSeilbG	50 – 1500
16.2.6	Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebs von Seilbahnen und Vergnügungsbahnen nach § 16 Abs. 1, § 23 LSeilbG	80 – 10 000
16.2.7	Seilbahnaufsicht und regelmäßige aufsichtsrechtliche Prüfungen von Seilbahnen und Vergnügungsbahnen nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und 2 LSeilbG	100 – 40 000
16.2.8	Zulassung und Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen oder sonstigen Stellen nach einer auf der Ermächtigungsgrundlage von § 26 Abs. 1 Nr. 3 LSeilbG erlassenen Rechtsverordnung	100 – 2500
16.2.9	Sonstige Genehmigungen, Anordnungen, Entscheidungen und Prüfungen sowie Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Landesseilbahngesetz	25 – 5000
16.2.10	Widerruf einer Genehmigung nach § 10 LSeilbG und Widerruf und Rücknahme seilbahnrechtlicher Entscheidungen nach §§ 48, 49 LVwVfG	25 – 5000
16.3	Personenbeförderung mit Straßenbahnen und Obussen Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)	
16.3.1	Genehmigung für den Bau, Betrieb oder die Linienführung eines Verkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG) Bei einer Genehmigungslaufzeit von weniger als 25 Jahren vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr um 4 Prozent.	150 – 5000
16.3.2	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)	¹ / ₄ bis ¹ / ₂ der Gebühr nach Nummer 16.3.1
16.3.3	Genehmigung der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenen Rechte und Pflichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG)	¹ / ₄ bis ¹ / ₂ der Gebühr nach Nummer 16.3.1
16.3.4	Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG)	¹ / ₄ bis ¹ / ₂ der Gebühr nach Nummer 16.3.1
16.3.5	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG . . .	80 – 1000
16.3.6	Fristsetzung für die Aufnahme des Betriebs (§ 21 Abs. 2 PBefG)	200
16.3.7	Entbindung von der Betriebspflicht (§ 21 Abs. 4 PBefG)	80 – 1000
16.3.8	Widerruf der Genehmigung (§ 25 PBefG)	150 – 3000
16.3.9	Planfeststellungsbeschluss (§ 28 Abs. 1 PBefG), Anhörungsverfahren mit abschließender Stellungnahme (§ 29 Abs. 1 a PBefG), Plangenehmigung (§ 28 Abs. 1 a PBefG), Entscheidung über das Unterbleiben eines Planfeststellungsverfahrens (§ 28 Abs. 2 PBefG), auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1 PBefG	150 – 150 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Werden bei der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers externe Verwaltungshelfer eingesetzt, werden die dadurch verursachten Kosten nach konkretem Aufwand gesondert zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben.	
16.3.10	Zustimmung zur Entgeltvereinbarung (§ 31 Abs.2 PBefG), Entscheidung bei fehlender Eignung (§ 31 Abs.5 PBefG), Zustimmung zur Duldung von Vorarbeiten (§ 32 Abs.1 PBefG), Entscheidung über Duldungsverpflichtung (§ 32 Abs.3 PBefG), auch in Verbindung mit § 41 Abs.1 PBefG	80 – 400
16.3.11	Fristsetzung zum Bau der Betriebsanlagen (§ 36 Abs.2, auch in Verbindung mit § 41 Abs.1 PBefG)	200
16.3.12	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs (§ 37, auch in Verbindung mit § 41 Abs.1 PBefG)	80 – 1000
16.3.13	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs.1, auch in Verbindung mit § 41 Abs.3 PBefG)	80 – 2000
16.3.14	Zustimmung zur Änderung der besonderen Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs.6 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs.3 PBefG)	80 – 400
16.3.15	Zustimmung zur Änderung des Fahrplans (§ 40 Abs.2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 41 Abs.3 PBefG)	80 – 400
16.3.16	Widerruf oder anderweitige Festsetzung nach § 39 Abs.4, Verlangen der Änderung nach § 39 Abs.6 Satz 3, § 40 Abs.3, auch in Verbindung mit § 41 Abs.3 PBefG	80 – 400
16.3.17	Aufsicht und Prüfung (§§ 54, 54 a PBefG)	80 – 10000
16.3.18	Zustimmungsbescheid zum Bau von Betriebsanlagen	80 – 10000
16.3.19	Abnahme von Betriebsanlagen und Fahrzeugen (§ 62 BOStrab)	80 – 5000
16.3.20	Entscheidung über Ausnahmen nach § 6 BOStrab	80 – 5000
16.3.21	Sonstige Genehmigungen, Bestätigungen und Prüfungen nach § 5 Abs.5, § 9, § 57 Abs.5, § 58 Abs.3, § 60 Abs.9 und 10 BOStrab	80 – 2 000
16.3.22	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen nach § 9 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	120
16.4	Binnenschifffahrt	
	<i>Vorbemerkung:</i>	
	<i>Die nachfolgend in Bezug genommenen Vorschriften der Hoahrheinpatentverordnung (HoahrheinPatV) gelten in Verbindung mit der Einführungsverordnung zur Hoahrheinpatentverordnung oder durch Verweis in § 30 der Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden. Die nachfolgend in Bezug genommenen Vorschriften der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) gelten in Verbindung mit § 2 Abs.1 Nr.1 SchifffahrtsVO Rheinfelden-Basel.</i>	
16.4.1	Schiffsführerprüfung (§ 3.04 HoahrheinPatV)	35 – 600
16.4.2	Schifferpatente	
16.4.2.1	Erteilung des Schifferpatents (§ 3.06 Abs.1 HoahrheinPatV) Ausstellung einer Zweitschrift (§ 3.06 Abs.3 HoahrheinPatV)	12
16.4.2.2	Erweiterung oder Änderung des Schifferpatents (§ 3.06 Abs.1 HoahrheinPatV)	12
16.4.2.3	Entzug oder Einschränkung des Schifferpatents (§ 4.03 Abs.1 HoahrheinPatV)	55

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
16.4.2.4	Anerkennung anderer Schifferpatente (§ 1.03 Abs. 3 Hochrhein-PatV)	12
16.4.3	Registrierung, Untersuchung und Zulassung von Fahrzeugen	
16.4.3.1	Untersuchungen (§ 32 Abs. 2 und 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden)	20 – 10000
16.4.3.2	Erteilung der Zulassung und Erteilung eines amtlichen Kennzeichens (§ 32 der Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden), Ausstellung einer Zweitschrift	18
16.4.3.3	Änderung der Zulassung (§ 32 der Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden)	12
16.4.3.4	Entzug der Zulassung (§ 32 Abs. 6 der Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden)	20 – 260
16.4.4	Genehmigung von Veranstaltungen (§ 1.23 RheinSchPV)	25 – 105
16.4.5	Genehmigung von Sondertransporten (§ 1.21 RheinSchPV)	20 – 105
16.4.6	Zulassung von Ausnahmen (§ 34 der Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden; § 7.07 Nr. 3, § 7.08 Nr. 3, § 8.03 Nr. 3 RheinSchPV) . . .	20 – 260
16.4.7	Hafensicherheit	
16.4.7.1	Durchführung einer Risikobewertung für die Hafenanlage (§ 12 Abs. 1 und 2 HafenSiG)	100 – 2000
16.4.7.2	Überprüfung einer Risikobewertung für die Hafenanlage (§ 12 Abs. 1 HafenSiG)	50 – 1000
16.4.7.3	Durchführung einer Risikobewertung für einen Hafen (§ 16 Abs. 1 und 2 HafenSiG)	100 – 5000
16.4.7.4	Überprüfung einer Risikobewertung für einen Hafen (§ 16 Abs. 1 HafenSiG)	100 – 3000
16.4.7.5	Genehmigung eines Gefahrenabwehrplans für eine Hafenanlage oder seiner wesentlichen Änderung sowie dessen Widerruf (§ 13 Abs. 2 HafenSiG)	50 – 500
16.4.7.6	Festlegung von Hafengrenzen, Erstellung und Überprüfung eines Gefahrenabwehrplans für einen Hafen (§ 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1 HafenSiG)	100 – 5000
16.4.7.7	Anforderung einer Sicherheitserklärung und Anordnung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 HafenSiG)	100 – 250
16.4.7.8	Durchführung von Übungen in Häfen (§ 18 HafenSiG)	100 – 500
16.4.7.9	Sicherheitsüberprüfungen für Beauftragte für die Gefahrenabwehr oder für Personen, die mit der Durchführung der Risikobewertung, deren Fortschreibung sowie deren Überprüfung beauftragt oder an der Erstellung, Fortschreibung oder Überprüfung des Planes zur Gefahrenabwehr beteiligt werden sollen	5 – 150
16.5	Löschungs- und Rangrücktrittsbewilligung für Grunddienstbarkeiten und Grundschulden	80 – 160

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der
Architekteneintragungsverordnung
und der Berufsgerichtsordnung**

Vom 23. November 2010

Auf Grund von § 29 Nr. 1 und 2 des Architektengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1999 (GBl. S.411), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. 252, 253) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Architekteneintragungsverordnung

Die Architekteneintragungsverordnung vom 13. Juli 1999 (GBl. S.350) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Garten- und Landschaftsarchitekt« durch die Worte »Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

»wird bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Herkunftsstaat kein Führungszeugnis ausgestellt, kann es durch sonstige Zuverlässigkeitsnachweise oder durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat;«
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe »im Falle des § 4 Abs. 2 und Abs.5 ArchG« durch die Angabe »im Falle des § 4 Abs.2 und Abs.6 ArchG« ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 Buchst. b wird die Angabe »§ 4 Abs.2 Satz 6 des Architektengesetzes« durch die Angabe »§ 4 Abs.3 Satz 6 des Architektengesetzes« und die Angabe »§ 4 Abs.2 Satz 3 bis 5 des Architektengesetzes« durch die Angabe »§ 4 Abs.3 Satz 3 bis 5 des Architektengesetzes« ersetzt.
 - dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

»4. im Falle des § 4 Abs.4 des Architektengesetzes

- a) der Nachweis von Kenntnissen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Architektengesetzes entsprechen,
 - b) ein Nachweis, aus dem sich eine mindestens zehnjährige angeleitete praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich der betreffenden Fachrichtung oder eine gleichwertige Tätigkeit ergibt oder
 - c) ein Nachweis, dass der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund eines Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt oder Architektin ermächtigt ist;«
- ee) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- »5.

- a) im Falle des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a des Architektengesetzes die bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise oder Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S.22 – Richtlinie 2005/36/EG),
- b) im Falle des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b des Architektengesetzes die Angaben, aus denen sich ergibt, dass bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen oder außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben sind, im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt werden,
- c) im Falle des § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Architektengesetzes Nachweise, aus denen sich ergibt, dass der Bewerber auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt, oder Nachweise, dass der Bewerber den Be-

ruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert hat, ausgeübt hat und dass er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis über die Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung nachweist, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.«

- ff) In Nummer 6 wird die Angabe »§ 4 Abs. 6 des Architektengesetzes« jeweils durch die Angabe »§ 4 Abs. 7 des Architektengesetzes« ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Kapitalgesellschaften muss Angaben enthalten über Sitz oder Niederlassung der Gesellschaft, Familienname, Vornamen, Beruf, Berufsbezeichnung, Ausbildung der Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstände, den Gegenstand des Unternehmens sowie der Leistungserbringung der an ihr Beteiligten und die Verteilung der Geschäftsanteile; eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sind vorzulegen.«
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Der Anzeige für die Eintragung sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die rechtmäßige Ausübung zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der überwiegenden Beschäftigung des Anzeigenden;
 2. ein Nachweis über die mindestens zweijährige rechtmäßige Berufsausübung; der Nachweis darf nicht gefordert werden, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.
- Diese Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.«
3. § 3 wird aufgehoben.
4. In § 4 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte »Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen« durch die Worte »Das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz« ersetzt.
5. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Berufsgerichtsordnung

Die Berufsgerichtsordnung in der Fassung von 7. Juli 1975 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 23 des

Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte »Berufsgericht für Architekten in Stuttgart« durch die Worte »Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg« ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte »Landesberufsgericht für Architekten in Stuttgart« durch die Worte »Landesberufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg« ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 werden die Worte »vom 30. Juni 1958 (Ges. Bl. S. 165)« durch die Worte »in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
4. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe »§ 19 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Architektengesetzes« durch die Angabe »§ 19 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Architektengesetzes« ersetzt.
5. In § 16 Satz 1 wird die Angabe »§ 19 Satz 1 Nr. 3 oder 4 des Architektengesetzes« durch die Angabe »§ 19 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 des Architektengesetzes« ersetzt.
6. In § 23 und § 26 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils der Betrag »1000 DM« durch den Betrag »500 Euro« ersetzt.
7. In § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»§ 51 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.«
8. § 34 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Hierauf wird in Abwesenheit der Zeugen die Anklageschrift sowie die Entscheidung über die Verweisung zur Hauptverhandlung verlesen und der Beschuldigte vernommen.«
9. § 35 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das Urteil wird vom Gericht nach seiner freien Überzeugung beschlossen und lautet entweder auf Verurteilung zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens; die §§ 153 bis 154 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.«
10. § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Erachtet das Landesberufsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Berufung für nicht beobachtet, so kann das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig verworfen werden.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. November 2010

PFISTER

**Verordnung des Kultusministeriums
über den Mindestpersonalschlüssel
und die Personalfortbildung
in Kindergärten und Tageseinrichtungen
mit altersgemischten Gruppen
(Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)**

Vom 25. November 2010

Auf Grund von § 2a Abs.4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBI. S.162), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBI. S.748), wird verordnet:

§ 1

Mindestpersonalschlüssel

(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs.2 bis 4 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe, bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,0 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,1 Vollzeitfachkräfte,
2. Regelgruppe, bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,5 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren 1,7 Vollzeitfachkräfte,
3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte,
4. Ganztagsgruppe bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte.

Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Min-

destpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 4 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr.1 b), 2b), 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs.1 Satz 1 Nr.1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs.4 und § 2 Abs.2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

(3) Zur Erreichung der in § 2a Abs.3 KiTaG genannten Ziele erhöhen sich die für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs.2 bis 4 KiTaG ergebenden verpflichtenden Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

1. ab dem 1. September 2010
 - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
2. ab dem 1. September 2011
 - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,

3. ab dem 1. September 2012

- a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 c) Gruppen mit Ganztags-
 betreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 d) Gruppen mit verlängerter
 Öffnungszeit, soweit es
 sich um altersgemischte
 Gruppen handelt, 0,1 Vollzeitfachkräfte.

(4) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittags- betreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittags- betreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ
	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von:
	25 bei HT/RG
	22 bei VÖ
	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen. Die Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

§ 2

Qualifizierung des pädagogischen Personals

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2 a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29 b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. November 2010

PROF. DR. SCHICK

Veröffentlichung gemeinsam gestalteter Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sowie gemeinsam mit dem ZDF gestalteter Telemedienangebote

Vom 4. November 2010

Gemäß § 11 f Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009 (GBl. 2010, S.307) in Verbindung mit Artikel 7 Abs.1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (GBl. 2009, S.131) wird auf die Fundstellen der Veröffentlichung der Telemedienkonzepte der gemeinsam von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beziehungsweise von diesen gemeinsam mit dem ZDF gestalteten Telemedienangebote hingewiesen:

Name des Telemedienangebots	Fundstelle der Veröffentlichung des Telemedienkonzepts
1) DasErste.de	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) vom 12. Oktober 2010, S. 446
2) boerse.ARD.de	Hessischer Staatsanzeiger vom 30. August 2010, S. 2061
3) KI.KA.de	Sächsisches Amtsblatt vom 1. September 2010, S. 154 ff.
4) KI.KA.text	Sächsisches Amtsblatt vom 1. September 2010, S. 154 ff.
5) Tagesschau.de	Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24. August 2010, S. 733 ff.
6) Eins-Extra.de	Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24. August 2010, S. 733 ff.
7) ARD Text	Amtsblatt für Brandenburg vom 25. August 2010, S. 1390 ff.
8) ARD-Portal/iTV und EPG	Amtsblatt für Brandenburg vom 25. August 2010, S. 1390 ff.
9) ARD.de	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg vom 3. September 2010, S. 581 ff.
10) Einsplus.de	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg vom 3. September 2010, S. 581 ff.
11) Sportschau.de	Ministerialblatt des Landes NRW vom 30. August 2010, S. 697 ff.
12) Einsfestival.de	Ministerialblatt des Landes NRW vom 30. August 2010, S. 697 ff.
13) Phoenix.de	Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 30. August 2010, S. 636
14) 3sat.de	Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 30. August 2010, S. 636

Soweit in den vorgenannten Verkündungsblättern nicht das Telemedienkonzept selbst abgedruckt ist, sondern eine andere Fundstelle genannt wird, wird auf diese hingewiesen.

Ferner sind die oben genannten Telemedienkonzepte Nr. 1 bis 12 auch unter dem elektronischen Internetportal der ARD www.ARD.de unter der Rubrik ARD intern/Dreistufentest/Telemedienkonzepte beziehungsweise bezüglich der oben genannten Telemedienkonzepte 13 und 14 unter dem elektronischen Internetportal des ZDF www.ZDF.de unter der Rubrik Das Unternehmen/Dreistufen-Test zu den Telemedienkonzepten abrufbar.

STUTTGART, den 4. November 2010

SÜDWESTRUNDFUNK
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

BOUDGOUST
Intendant

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2010

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2011.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2010 **wird den Beziehern** im März 2011 **kostenlos** zugesandt.
